

# Grundschulverband Nordkirchen



Standort Südkirchen: Hauptstraße 9 – 59394 Nordkirchen – Telefon: 02596 917420 – E-Mail: gsv@nordkirchen.de  
Standort Capelle: Schulweg 5 – 59394 Nordkirchen – Telefon: 02596 917420 – E-Mail: gsv@nordkirchen.de

Elternbrief

28.10.2021

Liebe Eltern,

gerade erhielten wir die neue Schulmail des Ministeriums bezüglich der neuen Coronaregelungen ab Di, 02.11.21 – hier die wichtigsten Infos für Sie und Ihre Kinder daraus:

„Die Landesregierung hat beschlossen, **die Maskenpflicht am Sitzplatz** für die Schülerinnen und Schüler aller Schulformen **mit Beginn der zweiten Schulwoche** nach den Herbstferien **aufzuheben**. Dies erscheint unter Würdigung aller Umstände – insbesondere der besonderen Gewichtung der entwicklungspsychologischen und pädagogischen Bedeutung eines „normalisierten“ Schulbesuchs – zum jetzigen Zeitpunkt möglich.

**Konkret bedeutet dies:**

- Die Coronabetreuungsverordnung wird **ab 2. November 2021 für Schülerinnen und Schüler keine Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen** mehr vorsehen, **solange** die Schülerinnen und Schüler **in Klassen- oder Kursräumen auf festen Sitzplätzen sitzen**.
- Die **Maskenpflicht entfällt auch** bei der Betreuung im Rahmen von Ganztags- und Betreuungsangeboten, beispielsweise in **Offenen Ganztagsschulen**, für die Schülerinnen und Schüler, wenn sie **an einem festen Platz sitzen, etwa beim Basteln oder bei Einzelaktivitäten**.
- Das **Tragen von Masken auf freiwilliger Basis ist weiterhin zulässig**.
- Befinden sich die Schülerinnen und Schüler **nicht an einem festen Sitzplatz**, suchen sie ihn auf oder verlassen sie ihn, **besteht weiterhin die Pflicht zum Tragen einer Maske**. ...
- Für **Lehrkräfte, Betreuungskräfte und sonstiges Personal entfällt die Maskenpflicht im Unterrichtsraum, solange ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu den anderen Personen im Raum eingehalten wird**. ...
- Für die **Gremien der Schulmitwirkung gelten die bisherigen Regelungen**, die sich an der Coronaschutzverordnung orientieren, **fort**.
- **Im Außenbereich** der Schule besteht auch **weiterhin für alle Personen keine Maskenpflicht**.

Das **Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales** wird einen **modifizierten Erlass zu den Auswirkungen der Aufhebung der Maskenpflicht an Schulen auf die Quarantäneentscheidungen bei Kontaktpersonen schaffen**. Die **wichtigste Neuregelung** daraus ist:

**Tritt in einem Klassen- oder Kursverband ein Infektionsfall auf, ist die Quarantäne von Schülerinnen und Schülern ab sofort in der Regel auf die nachweislich infizierte Person sowie die unmittelbare Sitznachbarin oder den unmittelbaren Sitznachbar zu beschränken**. Vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome sind von der Quarantäneanordnung weiterhin ausgenommen.

Das **Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales** beabsichtigt, den vorgenannten Erlass in den kommenden Tagen an die Gesundheitsämter zu versenden. Wir werden Sie über den weiteren Inhalt zu Beginn der nächsten Woche entsprechend informieren.

**Des Weiteren gelten die bekannten Regelungen zur sogenannten „Freitestung“ von engen Kontaktpersonen fort**. Dies bedeutet, dass die **Quarantäne der Schülerinnen und Schüler frühestens am fünften Tag der Quarantäne durch einen negativen PCR-Test oder einen qualifizierten hochwertigen Antigen-Schnelltest vorzeitig beendet werden kann**. Bei einem negativen Testergebnis nehmen die Schülerinnen und Schüler **sofort wieder am Unterricht teil**. ...“

Viele Grüße

N. Zauschik